

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 15 (1905)
Heft: 3

Artikel: Das thurg. Sekundarschulwesen im ersten Jahrhundert des Standes Thurgau(1803-1903) : 2. Teil
Autor: Thalmann, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das thurg. Sekundarschulwesen im ersten Jahrhundert des Standes Thurgau (1803—1903).

Von A. Thalmann, Frauenfeld.
(Schluss.)

III. 1853—1903.*) Das Jahr 1853 ist unstreitig eines der bedeutungsvollsten in der Geschichte des thurgauischen Schulwesens.

Kaum ein Jahr vorher hatte sich im thurg. Volke eine Bewegung kundgegeben, aus der viele die Anzeichen ungünstiger Ereignisse auf dem Gebiete des Schulwesens erkennen wollten; denn das Volk hatte durch sein Veto das neue Schulgesetz verworfen. Die Männer, die seit zwanzig Jahren als Mitglieder des Erziehungsrates das Schulwesen vorzugsweise geleitet hatten, zogen sich von diesen Stellen zurück; die Vorsteher der beiden Kantonallehranstalten (Wehrli, Seminar und Wellauer, landwirtschaftliche Schule) erklärten ihren Rücktritt, und einen ähnlichen Entschluss fassten mehrere Inspektoren und Schulvorsteher. So standen die Sachen gegen Ende des Jahres 1852. Nicht ohne bange Besorgnisse über das Schicksal der Schule sah mancher dem Jahre 1853 entgegen.

Noch in den letzten Monaten des Jahres 1852 nahm der Erziehungsrat den Reorganisationsplan für das gesamte Unterrichtswesen wieder auf. Er prüfte den durch das Veto zurückgewiesenen Gesetzesentwurf in allen seinen Bestimmungen, änderte und ergänzte viele Artikel. Mit der grössten Genauigkeit wurden die finanziellen Bedürfnisse und Kräfte erforscht und geprüft und in 20 Berechnungstabellen anschaulich dargestellt. Der also umgearbeitete Entwurf des Primar- und Sekundarschulgesetzes wurde mit einem ausführlichen erläuternden Berichte dem Regirungsrat übersandt; zugleich aber offen und unumwunden ausgesprochen, dass diese beiden Abteilungen eines Schulgesetzes zu einer vollständigen Organisation nicht genügten, dass vielmehr schon nach den Bestimmungen der Verfassung vom Staate aus für das höhere wissenschaftliche Unterrichtswesen durch Errichtung einer Kantonsschule gesorgt werden müsse.

*) Das Jahr 1861 machte durchaus keinen derartigen Einschnitt in die neuere Zeit, dass wir nicht die Jahre von 1853—1903 als ein Ganzes behandeln könnten. —

Was vielen kaum einige Monate vorher als eine pure Unmöglichkeit erschienen wäre, geschah: Nachdem in dem veränderten Entwurf des Primar- und Sekundarschulgesetzes in erster Beratung die Bestimmungen, die für das Gedeihen des Primar- und Sekundarschulwesens bedeutend höhere pecuniäre Zuschüsse von Seite des Staates festsetzten, angenommen waren, fasste der Grosse Rat am 10. März 1853 den merkwürdigen Beschluss: Es soll unverzüglich wieder ein Entwurf über die Errichtung einer Kantonsschule eingebracht werden. Am 5. April 1853 wurde das Gesetz über die Primar- und Sekundarschulen und 6. April auch das Gesetz über die Kantonsschule mit weit überwiegender Mehrheit im Grossen Rate angenommen. In so günstiger Weise hatte sich die öffentliche Meinung umgestaltet, dass nicht einmal der Versuch, auch nur eine einzige Votogemeinde zusammenzurufen, gemacht wurde. So traten denn gleichsam mit einmütiger Sanktion des Volkes die Gesetze für die neue und vollständige Organisation des gesamten thurg. Unterrichtswesens am 23. Mai in Kraft. Das war der unerwartete, ebenso erfreuliche als rühmliche Ausgang der thurg. Volksbewegung im Ge biete des Schulwesens.

Was schon bei Beginn des Jahrhunderts und nachher von einsichtigen Männern immer und immer wieder gewünscht worden war, hatte sich verwirklicht: die Gründung der Kantonsschule. Die Errichtung derselben hatte auf die Sekundarschulen den heilsamen Einfluss, das vase Feld, in dem sie sich herumtrieben, nach oben zu begrenzen und ihnen durch Anweisung eines nach unten durch die Elementarschulen und nach oben durch die Kantonsschule begrenzten Bildungsmasses ein bestimmteres Gepräge aufzudrücken. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass jedesmal, wenn die Sekundarschul- oder eine Kantonsschulfrage die Gemüter erregte, es Leute gab, welche die Errichtung von 32 Kreisschulen forderten, und wieder andere, die verlangten, dass 8 Bezirksschulen mit mindestens je zwei Lehrern gegründet würden. Es wurden überhaupt früher immer sehr viele Stimmen laut, an jeder Sekundarschule sollten unbedingt zwei Lehrkräfte wirken. Wäre es nicht auch heutzutage empfehlenswerter, statt an die Trennung bestehender gut besuchter Sekundarschulen mit nur einem Lehrer in zwei Schulen mit je einer Lehrkraft auf die Anstellung eines zweiten Lehrers hinzuwirken?

Hier mag eine Stelle^{*)}) aus dem Inspektionsbericht von 1852/53 wieder gegeben werden, die zwar zur gesetzlichen Zweckbestimmung vom Jahre 1853, nicht aber zu derjenigen von 1861 in Widerspruch steht.

^{*)} Diese Stelle röhrt von Dr. Scherr her.

Es heisst da:

„Die gebührende Unterscheidung des Notwendigen vom bloss Zulässigen, die pädagogische Rücksicht auf den Bildungsstand und die Bildungsbedürfnisse des Schülers, eine weise Begrenzung des Unterrichtsumfanges: das sind die wichtigsten Anforderungen, welchen noch nicht überall ein rechtes Genüge geleistet wird. Der Grundsatz, dass die Sekundarschule für die Mehrzahl ihrer Schüler eine abschliessende Bildungsaufgabe zu lösen habe, und dass die Lösung dieser Aufgabe vorzugsweise und hauptsächlich in der Befriedigung jener Bildungsbedürfnisse, die zunächst im Kern des Volkes, im Mittelstande, hervortreten, zu suchen sei, ist noch nicht überall zur lebendigen Überzeugung durchgedrungen. Es will vielmehr hie und da scheinen, als ob man die Sekundarschulen zu Untergymnasien oder zu unteren Klassen der Industrieschule gestalten wolle, und als ob man demnach nur einen stückweisen Vorbereitungunterricht zu erteilen habe. Nur für einzelne Schüler mag diese besondere Bestimmung vorwalten; für die grosse Mehrzahl ist die Sekundarschule ein Ganzes, die Stufe der Mittelbildung umfassend und ausfüllend. Die Sekundarschule vorzugsweise als Vorbereitungsschule betrachten, heisst ihre Hauptbestimmung misskennen. Noch schädlicher aber ist der Irrtum, wenn man die Leistungen der Sekundarschule über die Stufe der Mittelbildung hinaufschrauben und in derselben höheren wissenschaftlichen Unterricht erteilen will. Von diesem Irrtume haben sich auch die thurg. Sekundarschulen, wenigstens in einzelnen Fächern, nicht freigehalten, und wir bemerken dieses hier öffentlich und ausdrücklich, nicht als Rüge, sondern als freundliche Aufforderung zum Nachdenken über den wahren Zweck der Sekundarschule. Wenn Handwerker, Gewerbsleute, Bauern der Mehrzahl nach ihre Söhne in der Meinung und nur darum in die Sekundarschule schickten, dass dieselben bald „Doktor“ oder „Pfarrer“ oder „Advokat“ werden möchten, dann misskennten sie die Hauptaufgabe dieser Schulanstalt; vielmehr sollte die Mehrzahl der Eltern, die ihre Söhne in die Sekundarschulen schicken, von der Ansicht ausgehen: damit unsere Söhne in unserer Zeit rechte Handwerksmeister, tüchtige Gewerbsleute, verständige Bauern, brauchbare Ortsvorsteher werden können, müssen sie die Stufe der Mittelbildung erreichen und darum schicken wir sie in die Sekundarschule.“

Über die Vorbereitung von Sekundarschülern für den Eintritt in höhere Lehranstalten spricht sich ein Inspektionsbericht aus dem Jahre 1863/64 also aus:

„Mit Hinsicht auf diejenigen Sekundarschüler, die sich für die Kantonschule oder das Seminar vorzubereiten wünschen, werden von einzelnen Lehrern nach zwei entgegengesetzten Richtungen hin Fehlgriffe getan. Während einige Lehrer sich gar nicht die Mühe nehmen, die Anforderungen der bevorstehenden Aufnahmsprüfung kennen zu lernen und auf diese fussend eine gründliche Privatrepétition des Lehrstoffes aus allen Klassen vorzunehmen, halten andere sich für verpflichtet, wegen eines einzigen Kandidaten dem ganzen Unterricht der betreffenden Klasse eine besondere Richtung zu geben.“

Um diesen Übelständen abzuhelpfen, stellte die Inspektionskommission folgende Anträge an den Erziehungsrat:

1. Die spezielle Vorbereitung für eine höhere Anstalt muss Privatsache bleiben; sie darf in keiner Weise dem selbständigen Charakter der Sekundarschule Eintrag tun.

2. Der Kandidat für die Aufnahmsprüfung soll nach Massgabe der dem Lehrer durch das Programm hinlänglich bekannten Forderungen *privatim* das Penum der früheren Klassen repetiren. Es wird dem Lehrer sehr wenig Zeit kosten, diese Repetition hinreichend zu kontrolliren.

3. Dem Zuweitgehen in der stofflichen Sphäre wird eine genaue Kenntnisnahme der *Aufnahmsbedingungen* auf die wirksamste Weise vorbeugen.

Was 1863/64 gesagt worden ist, darf und muss heute noch gelten. Die Schüler, die an eine höhere Schule übertreten wollen, müssen, gestützt auf die Anforderungen, die beim Übertritt an sie gestellt werden, *privatim* vorbereitet werden. Nach m. A. wäre es für die Lehrer sehr wünschenswert, nicht nur aus dem Programm der höheren Schulen zu ersehen, was verlangt wird, sondern die Art und Weise, wie geprüft wird, vollständig zu kennen. Zu diesem Zwecke sollten die Sekundarlehrer häufig den Aufnahmsprüfungen beiwohnen. Noch vorteilhafter wäre es, wenn die Lehrer der höheren Schulen anlässlich kürzerer Fortbildungskurse die Sekundarlehrer mit ihrem Lehrgang und ihren Lehrmitteln bekannt machen würden. Der Kontakt zwischen den Lehrern an den höheren Anstalten und den Sekundarlehrern, der durch solche Kurse hergestellt würde, hätte nebenbei noch manche gute Folgen, auf die ich indessen nicht näher eintreten will.

Nehmen wir den geschichtlichen Faden wieder auf: Im Jahre 1852/53 bestanden folgende Sekundarschulen:

Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, *) Weinfelden und Uttwil. (Letztgenannte Schule wurde 1854 nach Dozwil verlegt.)

Zu denselben kamen: 1854: Ermatingen, Neukirch, Egnach, Steckborn und Tägerwilen. An letzterem Orte blieb die Schule bis 1863. — 1855: Altnau und Mettlen. — 1857: Aadorf. — 1858: Eschlikon und Müllheim. — 1859: Affeltrangen, Erlen und Romanshorn. Diese Schule war anfänglich Privatschule und gab Veranlassung zur Gesetzesrevision vom Jahre 1861. — 1860: Schönholzerswilen (statt Mettlen). Diese Schule hatte lange Zeit ein sehr schlechtes Lokal. — 1861: Kaltenbach (2 Jahre lang). — 1862: Amriswil und Fischingen (Dussnang-Oberwangen). — 1863: Eschenz

*) Nach Gründung der Kantonsschule bestand diese Schule als Mädchen-schule weiter. Die eigentliche Neugründung als Töchterschule erfolgte allerdings erst 1861. Die unteren drei Industrieklassen der Kantonsschule galten und gelten jetzt noch als Knabensekundarschule des Kreises.

(statt Kaltenbach) und Emmishofen. — 1864: Hüttwilen und Neunforn (letztere lebte von 1864—1868). — 1874: Birwinken, — 1885: Kreuzlingen und Tägerwilen (statt Emmishofen). — 1890: Wigoltingen. — 1893: Thundorf. — 1897: Berg und Alterswilen. — 1898: Wängi.

Neben den genannten öffentlichen Schulen bestanden noch folgende Privatinstitute für die Sekundarschulstufe:

1. Das Töchterinstitut Romanshorn seit mehreren Jahrzehnten.
 2. Guggenbühl, von 1852 bis in die 70er Jahre hinein.
 3. Das Institut Dr. Keller in Littenheid. Es fristete in dem einsamen Tälchen ein kurzes Dasein.
 4. Das internationale kath. Erziehungsinstitut Wild im Kloster Fischingen von 1876—1879.
 5. Die Privatsekundarschule unter Pfr. Tacchella in Hauptwil.
 6. Diejenige unter Vespy in Tägerwilen.
- Die beiden letztgenannten Schulen bestanden kurze Zeit in den 60er Jahren. In neuester Zeit hat sich den Privatschulen angereiht das Landeserziehungsheim Glarisegg.

1853 waren 6 öffentliche Sekundarschulen mit 11 Lehrern und 234 Schülern; 1863 waren 21 öffentliche Sekundarschulen mit 25 Lehrern und 607 Schülern, und 1903 haben wir 29 öffentliche Sekundarschulen mit 44 Lehrern und za. 1300 Schülern.

Durchschnittlich kommen auf einen Lehrer 1852: 22, 1863: 24 und 1903: 30 Schüler.

Rasch ist die Zahl der Schüler, langsam die der Lehrer gestiegen; doch das Anwachsen der Schüler ist kein gleichmässiges gewesen. 1869/70 waren 678, 1876/77 waren 854 und 1883 nur 659 Schüler. Von da an folgte wieder rasches Steigen bis auf die runde Zahl 1300 im Jahr 1901.

Die grössere Zahl von Sekundarschulen und die bedeutend stärkere Frequenz derselben hatte für die Zwergschulen und die Schulen an den grösseren Orten zur Folge, dass das geistige Niveau bedeutend gesunken ist. Es ist dies entschieden nicht von Gute, und es sollte in Zukunft der Gründung zu vieler Sekundarschulen wie der Aufnahme schwacher Schüler vorgebeugt werden. Dass sich die Zeiten ändern, geht nicht nur aus dem weit zahlreicher Besuch der Sekundarschulen hervor; es sprechen dafür auch folgende Tatsachen: 1862 wünschte Bischofszell die Anstellung einer Lehrerin an der Sekundarschule. In der Eingabe an den Erziehungsrat heisst es:

„So ergibt sich denn für uns von allen Seiten die Wünschbarkeit, für unsere Sekundarschülerinnen noch eine besondere Lehrerin anzustellen, der vor allem die Arbeitsschule, dann aber auch alle diejenigen Lehrfächer über-

tragen werden könnten, welche nicht zweckmässiger dem männlichen Lehrpersonale für die ganze Sekundarschule reservirt bleiben. Zu letzteren Fächern rechneten wir vor allem Deutsche Sprache, Geschichte, Arithmetik, Geometrie und Geographie. Der weiblichen Arbeitslehrerin würden wir in einer Parallelklasse mit dem Unterricht der Schüler für besondern Unterricht der Mädchen nebst der Arbeitsschule noch die artistischen Fächer: Zeichnen, Schönschreiben und Gesang, sowie als Hauptfach die französische Sprache, ferner etwa Buchführung, Naturgeschichte etc. zuweisen. Von einer definitiven Verteilung der Fächer kann natürlich erst nach der Sicherung des Unternehmens die Rede sein.“

Auf dieses Gesuch trat aber der Erziehungsrat nicht ein, da in unseren Gesetzen die Anstellung von Lehrerinnen für anderen Unterricht als denjenigen in weiblichen Handarbeiten nicht vorgesehen sei. Seither haben sich die Verhältnisse für die Primarschulen geändert. Seit 1875 werden Lehrerinnen an Primarschulen (1904: 16) angestellt und seit 1902 wirkt auch eine Lehrerin an der Sekundarschule Frauenfeld.

Der erste allgemeine Lehrplan wurde erst 1858 eingeführt, obschon sich das Bedürfnis hiefür schon frühe und wiederholt kundgegeben hatte. Im Jahre 1835 hatte eine Konferenz (sechs Tage) stattgefunden, um den für die Sekundarschulen passenden Lehrstoff zu besprechen. Anlässlich eines Zeichnungskurses vom Jahre 1844 geschah dasselbe. Allein diese Wegleitungen wurden jedenfalls nur in den wenigsten Fällen berücksichtigt.

Hr. Pfr. Meyerhans schrieb als Sekundarschulinspektor im Bericht 1839/40:

„Die Inspektionskommission beabsichtigt schon seit längerer Zeit, einen für alle Sekundarschulen verbindlichen Lehrplan und die dazu passenden Lehrmittel vorzuschlagen, einsteils, um manche Lehrer vor einem planlosen Haschen in Auswahl des Unterrichtsstoffes sicher zu stellen, und andernteils, um unter den Schulen mehr Einheit zu erzielen. Ungeachtet der Schwierigkeiten, welche sich diesem Plane sowohl bei der Aufstellung als bei der Ausführung entgegenstellen, hat das Inspektorat dennoch die Überzeugung von der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit eines solchen Planes festgehalten. Der erste Entwurf dazu lag der Kommission bereits zur Beratung vor, allein die Zeit war zu kurz, um denselben bis zur Eingabe des Inspektionsberichtes zu ergänzen und vollständig auszuarbeiten. Die Kommission wird sich beeilen, diese Arbeit baldmöglich zur Hand zu nehmen, um dieselbe in nicht gar langer Zeit dem Erziehungsrate zur Beratung vorlegen zu können.“

1845/46 bemerkte der gleiche Inspektor:

„So stellen sich denn alle Sekundarschulen in einem Zustande dar, wo Einzelnes wohl befriedigt, das Ganze aber bei oberflächlicher Beurteilung aller Schulen einen höchst ungünstigen Eindruck macht. Alle Schulen haben kaum etwas mehr als den Namen miteinander gemein — man stritt sich sogar um diesen und über das Wesen der Sekundarschulen waren die Päda-

gogen selbst nicht einig. Jeder Lehrer leistet, was er kann und oft nicht, was er soll, sondern eben was man an einzelnen Orten will. Lokalbedürfnisse, grössere oder geringere Hülfsmittel der Vorbereitung, Kenntnisse und Tüchtigkeit der Lehrer prägen jeder Schule ihren besonderen Charakter auf, der sich mit den allgemeinen Forderungen an die Sekundarschulen kaum vereinbaren lässt. Aber es wird dieser Übelstand dauern, solange der Sekundarschule nicht ihr Wirkungskreis im Einzelnen genauer als bisher vorgeschrieben und die Lehrer zur Behandlung der einzelnen Fächer in bestimmtem Umfange angewiesen sind.“

Diakon Pupikofer schrieb im gleichen Jahre:

„Wenn ich die Gestalt und die Leistungen der Sekundarschulen, die ich eben gezeichnet habe (Steckborn, Diessenhofen, Arbon und Uttwil), nochmals und zwar vergleichend betrachte, so kann ich nicht sagen, dass ich mit Vorliebe dabei verweile. Es ist alles zu unbestimmt und planlos. Der eine Lehrer tappt auf dieses, der andere auf jenes Fach vorzugsweise hinaus ohne sicheren Führer. Ein Unterrichtsplan, wie er längst gewünscht wurde, könnte etwas bessern; aber das Lehrpersonal ist so wenig zusammen exerzirt, dass doch wieder die Ausführung des Planes die grössten Mannigfaltigkeiten herbeiführen würde. Nur durch Fortbildungskurse und genauere musterhaftere Beaufsichtigung und Leitung ist hierin Abhülfe zu finden. In der Hoffnung, dass die Revision des Schulgesetzes auch die Sekundarschulen aus ihrer Anarchie befreien werde, nehme ich von dem Inspektorate Abschied mit dem Bewusstsein, dass es mir selten oder nie gelungen sei, Wesentliches zur Förderung des Sekundarschulwesens beizutragen.“

Einige Angaben mögen zeigen, wie weit man z. B. an einzelnen Orten in der Mathematik gegangen ist: Bischofszell 1852/53: Algebra 4 Stunden. I. Abt.: Grundrechnungen, Potenzen. Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Progressionen. Logarithmen. II. Abt.: Was die erste — Gleichungen vom 1. Grad mit mehreren Unbekannten. Gleichungen 2. Grades, vollständige und unvollständige. Binoms von Newton. — Geometrie 2 Stunden. I. Abt.: Planimetrie. Theorie der Ausmessung im allgemeinen. II. Abt.: Stereometrie. Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie. — Das Alter der Schüler betrug im Maximum: 15—16 Jahre.

Das Urteil des Inspektors lautete: Algebra, I. Abt. Prüfungsobjekt: Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten. Ergebnis: sehr gut. II. Abt. Prüfungsobjekt: Vollständige und unvollständige Gleichungen 2. Grades. Ausziehen der Kubikwurzel. Entwicklung des Binoms. Ergebnis: sehr gut, nur die Entwicklung des Binoms schien etwas zu hoch für die Fassungskraft des Schülers. — Geometrie: Ergebnis der Prüfung: sehr gut, mit der Bemerkung, der mathematische Unterricht gehe hier für eine Sekundarschule um ein Namhaftes hinaus.

Weinfelden 1852/53. Vierklassige Schule: 1. und 2. Kl. Sekundarschule, 3. und 4. Kl. Realschule. Rechnen (3 Stunden). 3. Kl.: Anfang

der Algebra, Rechnung ohne und mit Potenzen; Wurzelgrössen; Gleichungen des 1. und 2. Grades. 4. Kl.: Kubische Gleichungen; kardinische Formel. Gleichungen höherer Grade; Näherungsmethode für dieselben. Allgemeine Eigenschaften der Gleichungen (Anzahl der Wurzeln, Bildung der Koeffizienten aus den Wurzeln, kartesische Regel). Entwicklung der Exponentialgrössen in Reihen (als Fortsetzung der früher begonnenen Lehre von den Funktionen). Entwicklung der Logarithmen in Reihen (natürl. und künstl.). Begründung des Gebrauchs der Proportionalteile in den Tafeln. — Geometrie (3 Stunden). 3. Kl.: Anwendung der Sätze über die Ähnlichkeit auf Verwandlung und Teilung der Figuren, und Messen mit dem Messtisch. Stereometrie: Sätze über Ebenen und Körper. Polyeder. Runde Körper. 4. Kl.: Analytische Geometrie und zwar von den algebraischen Kurven. Die Kegelschnitte. Von den transzendenten Kurven. Die Zykloide; ihre Gleichung etc. (Lehrer war Hr. Zingg).

Der Inspektor berichtet, der Unterricht sei recht gründlich und mit sehr gutem Erfolge gegeben worden. Beigefügt sei noch, dass analytische Geometrie jeweilen nur ausnahmsweise behandelt wurde. Wie in Mathematik, so ging man auch in andern Fächern an verschiedenen Orten viel zu weit. So wurde z. B. die Literaturgeschichte an mehreren dreiklassigen Schulen als besonderes Fach gelehrt.

Gestützt auf eine Eingabe der Inspektoren wurde im Jahre 1858 der erste allgemeine Lehrplan eingeführt, der im Anhange eine Bestimmung über die Lehr- und Veranschaulichungsmittel enthielt. Im Jahre 1875/76 wurde der Lehrplan unter Mitwirkung der Sekundarlehrerkonferenz und der Inspektionskommission im Sinne der Vereinfachung revidirt. Der Unterrichtsstoff wurde ermässigt, dagegen für das zu Behandelnde tieferes Eingehen und grössere Gründlichkeit verlangt. Eine im gleichen Geiste noch weitergehende Revision in den 80er Jahren fand bei der Mehrheit der Sekundarlehrer keinen rechten Anklang. Als Anfänger stellte ich mich auf Seite der Majorität. Heute würde ich anders stimmen.

Von Bedeutung war stets die Vorbildung der Sekundarlehrer, die viel zu sprechen gab. Der Bericht des Inspektors von 1863/64 erwähnt eine Besprechung der Frage im Anschluss an die Ergebnisse der Prüfung von Sekundarlehrern und fährt fort:

„Blicken wir auf die bisherigen Erfahrungen, so erscheint der Vorbereitungsweg unserer Kandidaten dreifach geschieden, je nachdem dieselben entweder aus unserer Kantonsschule, oder aus unserem Seminar, oder endlich aus einer auswärtigen Anstalt hervorgegangen sind. Sowohl die Kantonsschule als das Seminar bieten dem Lehramtskandidaten besondere, nur der einen

„dieser beiden Anstalten zukommende Vorteile. Die besonderen Vorteile der Kantonsschulbildung bestehen namentlich in dem weitgeföhrten Unterricht in der Mathematik, den Naturwissenschaften und den neueren Sprachen, während andererseits das Seminar seinem Zögling Gelegenheit verschafft, sich in Pädagogik, in dem wichtigen Fache des Deutschen, und auf dem Gebiete des Primarschulwesens spezifisch vorzubilden für seinen zukünftigen Beruf. — Es entstund natürlich die Frage: Gibt es kein Mittel, diese getrennten Vorzüge zu kombiniren? Oder im Falle, dass eine Kombination nicht möglich wäre, welche der beiden Anstalten ist geeigneter, den Sekundarlehrer auszubilden? Leider muss gesagt werden, dass ein fertiger Seminarist in die oberen Industrieklassen ebensowenig hineinpasst, als ein Industrieschüler der IV. oder V. Klasse in eine obere Seminarklasse. Es muss daher von dem Gedanken abstrahirt werden, den Bildungsgang des einen Institutes durch einen Ergänzungskurs in dem andern zu vervollständigen. Die spezifirten Vorteile der Seminarbildung erscheinen nun der Kommission so bedeutend, dass wir der Ansicht sind, es sei denjenigen Kantonsschülern, die am Schlusse der 3. Industrieklasse den Plan fassen, Sekundarlehrer zu werden, der Rat zu erteilen, ins Seminar überzusiedeln. Diejenigen Schüler dagegen, bei welchen jener Entschluss erst später reif wird, mögen ausnahmsweise, sofern sie hervorragende Kapazitäten sind, von der Industrieschule aus der Sekundarlehrerprüfung entgegengehen. — Somit wäre nach der Anschauung der Kommission die Seminarbildung und das Diplom des Primarlehrers, die normalen Unterlagen für die Kandidatur des Sekundarlehrers, ausnahmsweise und unter den oben bezeichneten Verhältnissen könnte an die Stelle der Seminarbildung, an die Stelle des Primarlehrerdiploms das Maturitätszeugnis der Kantonsschule treten. Es muss indes beigefügt werden, dass die vorgeschlagenen Bildungswege im Grunde nur Notbehelfe sind und ihres Abschlusses ermangeln. Kein Schweizerkanton besitzt eine Anstalt für Bildung von Sekundarlehrern. Umso mehr ist zu bedauern, dass der vom Schweiz. Lehrerverein dem Bundesrate eingereichten Petition behufs Errichtung eines eidg. Seminars für Sekundarlehrer keine Folge gegeben wurde.“ (Breitinger.)

Auch die Konferenz der Sekundarlehrer beschäftigte sich im Herbst 1864 mit dieser Frage, und sie beschloss: „1. In Betracht, dass keine von den beiden höheren Unterrichtsanstalten unseres Kantons in ihrem jetzigen Bestande zur vollständigen Ausbildung der Sekundarlehrer genüge; 2. im Hinblick auf die im Laufe des künftigen Sommers in Solothurn zur Sprache kommende Frage über die Erstellung eines Seminars für Lehrer an Mittelschulen,

sei sie mit der Zweckmässigkeit der Erstellung eines sub 2 genannten Seminars vollständig einverstanden und ersuche die Behörde, bei allfällige geeignetem Anlass von dieser Erklärung Gebrauch zu machen.“

Da die Verwirklichung eines solchen Institutes nach Ansicht der Konferenz nicht so bald stattfinden werde, erlaubte sie sich, folgenden Bildungsgang für Sekundarlehrer als z. Z. genügend zu bezeichnen: **Sekundarschule, Seminar und französische Schweiz**, wenn

die Behörde die Geneigtheit zeige, zu den bereits angestellten Lehrkräften am Seminar eine Lehrkraft mehr zu gewinnen, damit der Unterricht namentlich in den mathematischen Fächern und in den Naturwissenschaften umfassender erteilt werden könnte. Der Erziehungsrat antwortete hierauf, es sei 1. von der Anregung der Gründung eines eigenen Seminars für Heranbildung von Lehrern an Mittelschulen am Protokoll Notiz zu nehmen behufs gelegentlicher Berücksichtigung, und 2. es sei zurzeit keine hinreichende Veranlassung vorhanden, über den Bildungsgang für künftige Sekundarlehrer in bindender Weise bestimmte Beschlüsse zu fassen, in der Meinung, dass einstweilen das bisherige Verfahren beizubehalten sei, wonach einstweilen Vorsorge getroffen wird, dass für solche Schüler der 5. Industrieklasse an der Kantonsschule, welche Sekundarlehrer zu werden wünschen, an der Kantonsschule mehrere Lehrstunden in den Lehrplan speziell für die Befriedigung der dahерigen besonderen Bedürfnisse angesetzt werden, und dass anderseits auch begabteren Schülern der obersten Seminarklasse, welche sich zu dem gleichen Berufe ausbilden wollen, dies in bisheriger Weise ermöglicht werden solle.

Im Dezember 1867 wandte sich die Inspektionskommission (Direktor Rebsamen, Rektor Mann und Prof. Christinger, — letzterer ist seit 1864 Inspektor —) mit folgender Eingabe an den Erziehungsrat:

„Veranlasst durch mehrfache Anfragen studirender Jünglinge, sowie durch eine Änderung, welche infolge Erlass eines Sekundarschulreglementes eingetreten ist, hat das Inspektorat die Frage der zweckmässigsten Heranbildung der thurg. Sekundarlehrer einer einlässlichen Besprechung unterworfen, aus welcher folgende Anträge hervorgegangen sind:

1. Solche Lehramtskandidaten, welche vom eidg. Polytechnikum kommen und ein Diplom als Lehrer für höhere Schulen aufweisen können, sollen im Thurgau vom Sekundarlehrerexamen nicht befreit sein, wohl aber den Zutritt zu diesen Examen erhalten, ohne sich vorher das Patent als Primarlehrer erwerben zu müssen.

2. Denjenigen Sekundarlehramtskandidaten, welche ihren Bildungsgang an der Kantonsschule beginnen, wird empfohlen, nach Absolvirung der oberen Industrieschule in die III. Seminarklasse einzutreten. In dieser sollen sie dann von Mathematik und Naturwissenschaften befreit sein, dafür aber vermehrte Übungsstunden in Musik erhalten.

3. Sekundarlehramtskandidaten, welche ihren Bildungsgang im Seminar beginnen, wird empfohlen, nach Absolvirung desselben an der oberen Abteilung der Kantonsschule die erforderliche Ergänzung in Mathematik, Naturwissenschaften und Französisch zu holen.

Auf diese Weise würden sich die beiden kantonalen Anstalten wohltätig ergänzen und mit einem Aufenthalt in der französischen Schweiz von zirka einem Jahr eine ganz tüchtige Sekundarlehrerbildung darbieten können. So-

fort und unbedingt haben diesen Anträgen nur zwei Mitglieder beigestimmt; allein auch das dritte Mitglied (Rebsamen) hat denselben keine prinzipielle Opposition gemacht. Was ihn an der augenblicklichen Zustimmung hinderte, war die Ansicht, es lasse sich in praktisch gegebenen Fällen im Sinne der Anträge vorgehen, ohne dass eine Beschlussesfassung des Erziehungsrates in dieser Sache erfolge; auch sei vorerst mit den übrigen Herren Seminarlehrern Rücksprache zu nehmen, bevor man so unbedingt auf genannte Wege verweise.“

Beide Teile — Majorität und Minorität — verfochten ihre Ansichten in besonderen Beilagen, und es entspann sich eigentlich ein Kampf zwischen Kantonsschule und Seminar, den man noch viele Jahre später herausfühlen konnte. Ob aus der Eingabe etwas Bestimmtes resultirte, ist mir nicht bekannt; ich denke nein, da der Erziehungsrat anlässlich der Verfassungsrevision, die bevorstand, die Sache auf sich beruhen liess. Es blieb also beim alten. 1874 sah sich die Inspektionskommission zu einer Bemerkung veranlasst:

„Eine mehrjährige Erfahrung hat uns überzeugt, dass die wissenschaftliche Ausrüstung der angehenden Sekundarlehrer im allgemeinen, rühmliche Ausnahmen abgesehen, nicht ~~ein~~ Schritt hält mit den gesteigerten Anforderungen, welche Schule und Wissenschaft an sie stellen müssen. An die Bildung, welche ~~ein~~ das thurg. Seminar oder die Industrieabteilung der Kantonsschule darbieten, wird ~~ein~~ in der Regel nur ein Aufenthalt in der französischen Schweiz angereiht, ~~ein~~ wo anfangs wegen sprachlichen Schwierigkeiten für die wissenschaftliche Fortbildung sehr wenig gewonnen wird. In dem Moment, wo der Lehramtskandidat anfängt, die angehörten Vorträge auch inhaltlich vollkommen zu verstehen, verlässt er in der Regel die Akademie und findet sich zum Examen ein, so dass seine pädagogische Ausrüstung dort um wenig mehr als einige Übung der französischen Sprache vermehrt wurde. Dass der Besuch einer zweckmässig geordneten deutsch-schweizerischen Lehramtskandidatenschule für die wissenschaftliche Vertiefung des angehenden Lehrers mehr abtragen könnte, liegt auf der Hand. Indessen wollen wir es uns versagen, über die beregte Frage eine bestimmte Meinungsäusserung abzugeben, oder etwa förmliche Anträge zu stellen, da es dazu noch einlässlicherer Untersuchungen und Beratungen bedürfte und wir eben wieder am Ende einer Amts dauer angekommen sind; jedoch glauben wir, der Überzeugung Ausdruck geben zu sollen, dass in naher Zeit eine bestimmtere Wegleitung für den Bildungsgang des angehenden Sekundarlehrers sich als Bedürfnis aufdrängen wird.“

Während weiteren 25 Jahren geschah aber in dieser Angelegenheit wieder nichts; erst 1898/99 fügte die Inspektionskommission ihrem Berichte eine Wegleitung als zweckdienlich und empfehlenswert hinzu. Sie empfahl:

a) Auf Grundlage der Primarlehrerbildung durch das Seminar: ein Jahr an einer deutsch-schweizerischen Universität mit vorwiegender Konzentration auf die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer

und sodann ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität oder Akademie mit vorwiegendem Studium der französischen Sprache und Ergänzungen aus den übrigen Fächern.

b) Auf Grundlage der Kantonsschulbildung (technische Abteilung): ein Jahr an einer französisch-schweizerischen Universität mit Konzentration auf sprachliche, geschichtliche und pädagogische Studien und sodann ein halbes oder ganzes Jahr Praxis an einem Erziehungsinstitut der deutschen Schweiz.

Auf die in dieser Wegleitung angedeutete Weise werden sich voraussichtlich noch jahrelang die Sekundarlehrer ihre berufliche Bildung aneignen müssen. Einer französischen Hochschule wäre wohl der Vorzug zu geben, weil in der Westschweiz zu viel deutsch und deutsches Französisch gesprochen wird. Das Ideal der Sekundarlehrerbildung wäre heute noch ein besonderes schweiz. Seminar, das die Zöglinge nach dreijährigem Sekundarschulbesuch aufnehmen und fünf Jahre behalten würde. — Nach jetzigem Bildungsgang kostet es den Anfänger noch sehr viele Mühe, bis er sich in die Methodik aller Sekundarschulfächer hineingearbeitet hat. Wie manche saure Stunde würde ihm und den Schülern erspart bleiben, wenn aller Unterrichtsstoff der verschiedenen Klassen und Fächer vor Antritt der Praxis mit dem jungen Lehrer unter sachkundiger Leitung besprochen würde!

Über die Frage: „Was ist besser für den zukünftigen Sekundarlehrer, Seminar- oder Kantonsschulbildung?“ wollen wir nicht streiten. Die Erfahrung lehrt, dass auf beide Arten das Ziel erreicht wird, sofern die betreffenden Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und einen ausgeprägten Bildungstrieb besitzen. Das Seminar bildet den jungen Mann methodisch besser aus, als die Kantonsschule, die leider in dieser Beziehung ihren Zöglingen gar nichts bietet. Die Kantonsschule dagegen, deren Unterrichtszeit ein halbes Jahr länger dauert und die stofflich im Anschluss an die Sekundarschule sofort weiterfährt, stattet den Schüler zum mindesten in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern und in den modernen Sprachen weitaus besser aus als das Seminar.

Auffallend ist die Tatsache, dass über das Prüfungsreglement für thurg. Sekundarlehrer nie ein Gutachten der Konferenz eingeholt worden ist. Das erste Reglement trägt das Datum vom 16. Okt. 1865. Bis dahin existierte keine gedruckte Verordnung. 1879 wurde das Reglement revidiert und u. a. die Bestimmung eliminiert, dass in der Regel nur solche Kandidaten Zutritt zur Prüfung haben sollten, welche ein Fähigkeitszeugnis als Primarlehrer besitzen. Im Jahre 1899/1900 wurde

das Reglement durch den Zusatz ergänzt, dass auch in Latein, Englisch und Italienisch die Prüfung abgenommen werden könne.

Es wäre nicht nur wünschenswert, dass der Konferenz der Sekundarlehrer eine Vertretung in der Prüfungskommission gewährt wird, wie dies seit 1876 der Fall ist, sondern dass ihr bei einer zukünftigen Beratung des Prüfungsreglementes auch Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansichten kundzugeben.

Die Konferenzen der Sekundarlehrer sind seit 1857 obligatorisch. Vor 1857 ordnete man von Zeit zu Zeit freiwillige Zusammenkünfte an. Seit dem Obligatorium finden jährlich zwei Versammlungen statt. Vielleicht könnten wir uns solange mit einer Zusammenkunft begnügen, bis ausnahmsweise Geschäfte häufigere Konferenzen wünschenswert machen. Daneben könnten wir uns ja in kleineren Zirkeln gegenseitig anregen und belehren. Für den Einzelnen würde auf diese Weise viel mehr herauskommen, als dies gegenwärtig der Fall ist. — Der fünfzigjährige Bestand der thurg. Sekundarlehrerkonferenz gibt vielleicht 1907 Gelegenheit, ihre Tätigkeit und die seit 1861 übliche Statistik zu bearbeiten.

Bis 1870 erhielten die Lehrer keine Inspektionsberichte. Die Urteile über dieselben gingen an den Erziehungsrat und von diesem aus wurden Mahnungen erteilt, wo man solche für nötig hielt. Die Originale der Inspektoratsberichte sind im Staatsarchiv aufbewahrt. Sehr lobend werden in allen Aktenstücken, die mir zur Verfügung standen, die Fortbildungskurse erwähnt. Im Jahre 1835 wurden die Sekundarlehrer zu einer ersten sechstägigen Konferenz und 1844 zu einem Zeichnungskurs in Kreuzlingen einberufen, wo sie täglich 1—2 Stunden Unterricht in den Sekundarschulfächern erhielten. Der Inspektionsbericht von 1859/60 enthielt zu Handen des Erziehungsrates den Antrag, es solle alljährlich im Herbste ein Fortbildungskurs von etwa acht Tagen stattfinden, und es wurde noch hinzugefügt, diese Kurse knüpfen ein neues Band zwischen Lehrern verschiedener Schulstufen und bringen dadurch zwei wesentliche Glieder des thurg. Schulorganismus in engere, lebensvollere Beziehung. Solche Kurse fanden statt in den Jahren 1860, 1861, 1862, 1866 und 1868. Seither sind die Sekundarlehrer nur noch viermal zu besonderen Kursen eingeladen worden: 1876, 1879, 1881 und 1901. Die Fortbildungskurse von 1870, 1871, 1886 und 1895 waren für Sekundarlehrer und Primarlehrer gemeinschaftlich. Dass an allen Gesangsdirektorenkursen auch Sekundarlehrer teilnahmen, brauche ich wohl nicht besonders hervorzuheben. Doch gab es auch Lehrer, die den Fortbil-

dungskursen keinen grossen Wert beilegten. So heisst es z. B. in einer Ausserung vom Jahre 1851: *)

„Zur Fortbildung der Lehrer wendet man verschiedene Mittel an: Konferenzen, Bibliotheken, Fortbildungskurse. Die meisten haben unbestreitbar ihr Gutes; am wenigsten Vertrauen können wir den sog. Fortbildungskursen abgewinnen. Sie stören den Gang der Schulen; sie drängen den ohnehin kärglich besoldeten Lehrern neue ökonomische Opfer auf; sie können endlich durchaus das nicht leisten, was man sich von ihnen verspricht. Schon darum nicht, weil sie nicht auf eine lange Zeit ausgedehnt werden können. Wer wird sodann glauben, dass ältere Lehrer mit ihren eingelebten Gewohnheiten, mit ihrer zur Natur gewordenen Methode, mit ihren einmal erworbenen Kenntnissen in einem sog. Fortbildungskurse gewinnen können? — Das neue was ihnen geboten wird, verstehen sie nicht, oder was noch schlimmer ist, nur halb. So kommen sie heim, entweder an ihrem Wirken verzweifelnd oder verschroben, und dann pröbeln sie in Dingen, in welchen ihnen jede irgendwie gründliche Kenntnis abgeht, beides zum grossen Nachteil der Schule. Der jüngere Lehrer aber, tüchtig vorbereitet, mit Eifer für seinen Lebensberuf erfüllt, wird sich selbst fortbilden, wenn man ihm nur die Mittel einer erträglichen Existenz anweist, wenn man seinen Eifer zu spornen weiss (Inspektoren).“

Meistens im Anschluss an Fortbildungskurse wurden die Veranschaulichungsmittel angeschafft. Ob dabei immer das Richtige getroffen wurde, darüber mögen uns die Sammlungen Auskunft geben. Möglich ist, dass man hie und da über das Ziel hinausschoss (z. B. Benützung des Mikroskops).

Die Zahl der Inspektoren betrug anfänglich zwei, lange Zeit amteten drei, von 1874 an vier und in den letzten Jahren stieg deren Zahl auf fünf, sechs und sieben. Das Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Inspektion war m. W. stets ein recht gutes. Ich schliesse, indem ich der Freude darüber Ausdruck gebe, dass das Sekundarschulwesen im verflossenen Jahrhundert, namentlich in der zweiten Hälfte desselben, einen grossen Fortschritt gemacht hat. Schule und Lehrerschaft haben es verstanden, sich eine angesehene Stellung zu schaffen. Die Sekundarschule wird nicht mehr bloss als Herrenschule betrachtet, sondern sie geniesst die Achtung aller Volkskreise, und die Lehrer erfreuen sich einer angesehenen Stellung und zwar nicht im geringsten Masse dann, wenn sie einer Bemerkung nachleben, die vom Inspektorat im Jahre 1865 gemacht worden ist und die den Sekundarlehrern empfiehlt, ihre Tätigkeit nicht nur auf die Schulstube zu beschränken, sondern auch Anteil zu nehmen an allen Fragen, die das öffentliche Wohl angehen. —

*) Die Volksschule unserer Zeit als Elementar- und Fortbildungsschule und was ihr not tut. Eine Denkschrift von Severus (Ruess).

Wenn ich für die Stellung der thurg. Sekundarlehrer etwas wünschen möchte, so wäre dies eine ökonomische Besserstellung mancher Kollegen.

* * *

Wie das verflossene Jahrhundert gewaltige Änderungen im Schulwesen gebracht hat, wird die Zukunft die Schule in neue, vermeintlich oder wirklich bessere Bahnen lenken. Alle Anzeichen hiefür machen sich geltend. Möge unsere Sekundarschule stets bleiben eine Stätte fleissiger Arbeit, eine Stätte zur Bildung des Geistes und Veredlung der Gesinnung, zu Nutz und Frommen unseres biederer Volkes.

Literarisches.

A. Besprechungen.

Dr. Theodor Vogt, *Jahrbuch des Vereins für wissenschaftliche Pädagogik*. Dresden, Bleyl & Kammerer. 1904. Fr. 6.80.

Das Jahrbuch enthält eine Reihe von wertvollen Arbeiten. Dietz in Weimar gibt eine Orientirung über La Chanson de Roland und empfiehlt es als erste Lektüre im Französischunterricht; im Anschluss daran finden wir das Lied selbst mit allen die wesentlichen Kulturmomente der Zeit und der Personen charakteristischen Zügen. Paul Weniger in Plauen bespricht die Notwendigkeit des französischen Sprachunterrichts in den deutschen Lehrerseminarien. — In einer trefflichen Abhandlung setzt sich Dr. Wilk in Gotha mit Martin und Schmidt, den Verfassern der „Formengemeinschaften in der Geometrie“ auseinander; der Mathematiker muss unbedingt den Ansichten des Gothaer Schulmannes beipflichten, wenn er betont, dass die konkreten Sachen in der Geometrie wohl als Ausgangspunkte gewählt werden können, dass sie aber nicht das Nacheinander bestimmen, sondern dass dieses vielmehr durch die geometrischen Begriffe und Probleme bedingt wird.

In einer von unabhängigem Sinn und ernster sittlicher Lebensauffassung zeugenden Arbeit begründet der bekannte Methodiker des Religionsunterrichts, Dr. E. Thrändorf, die Forderung, dass die Schule — obere Klassen des Gymnasiums — das Recht und die Pflicht hat, ihre Zöglinge so weit als möglich durch Quellenlektüre in den Geist des Pietismus einzuführen. — Von K. Hemperich finden wir eine übersichtliche Orientirung über die moderne Kinderforschung und eine ruhige und sachliche Kritik der verschiedenen Anschauungen und Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet. — Eine berechtigte Kritik einer „Württembergischen Volksschulmethodik“ gibt der Aufsatz von Jetter, „Zur Volksschulmethodik“.

In zwei ruhig und sachlich geschriebenen Aufsätzen verteidigt Professor Vogt einerseits die Herbartsche Auffassung von der Bedeutung des Vorstellungsliebens für den Willen — gegen Professor Th. Ziegler in Strassburg —, anderseits die Formalstufen gegen die von Sallwürk aufgestellten Normalformen des Unterrichts. Zum Schlusse gibt Friedrich Franke in Leipzig als Antwort auf Rissmanns Artikel in der „Deutschen Schule“, „Warum ich die Herbartsche Pädagogik ablehne“, eine gediegene Untersuchung über Herbarts Lehre vom Gefühl, wobei er das Verhältnis der Vorstellungen und der Ge-